

# **Verordnung über das kantonale Jugendparlament**

**(Änderung vom 19. Dezember 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über das kantonale Jugendparlament vom 25. Januar 2017 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:                   Die Staatsschreiberin:  
Thomas Heiniger                 Kathrin Arioli

---

# **Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP)**

**(Änderung vom 19. Dezember 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über das kantonale Jugendparlament vom 25. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

c. finanzielle  
Unterstützung      § 8.<sup>1</sup> Die Direktion kann dem Jugendparlament Subventionen ausrichten:

- a. für Projekte des Jugendparlaments bis Fr. 10 000,
- b. für ein Sekretariat zur administrativen Unterstützung bis Fr. 15 000.

Abs. 2 unverändert.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP, LS 171.41) trat am 1. Mai 2017 in Kraft. Gemäss § 8 Abs. 1 VJP kann die Direktion der Justiz und des Innern dem Jugendparlament jährlich Subventionen bis Fr. 10 000 ausrichten. Mit Petition vom 29. September 2018 ersucht der Verein «Jugendparlament Kanton Zürich» den Regierungsrat um eine Erhöhung des jährlichen Subventionsrahmens um Fr. 15 000 auf insgesamt Fr. 25 000. Mit den zusätzlichen Mitteln soll der Betrieb eines Sekretariats finanziert werden.

### **2. Vernehmlassungsverfahren**

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der untergeordneten Tragweite der Verordnungsänderung verzichtet.

### **3. Gründe für die Verordnungsänderung**

Das kantonale Jugendparlament (Jugendparlament Zürich) konnte seit seiner Gründung 2015 ein starkes Wachstum an Mitgliedern verzeichnen und ist nun mit rund 170 Mitgliedern das mitgliederstärkste Jugendparlament der Schweiz. Mit diesen erfreulichen Wachstumstendenzen nahm jedoch auch die administrative Arbeitslast stark zu. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass Mitglieder über 21 Jahre aufgrund der statutarischen Altersobergrenze jeweils ausscheiden, was ständige personelle Wechsel in wichtigen Gremien und Organen zur Folge hat. Durch diese Entwicklungen ist der Vorstand zunehmend gezwungen, Mittel in administrative Aufgaben zu investieren. Dies geht insbesondere zulasten seiner eigentlichen strategischen und operativen Aufgaben. Dieser Zustand gefährdet die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Institution. Um den Vorstand in seiner Arbeit zu entlasten und um sicherzustellen, dass wichtige administrative Aufgaben und Projekte auch in Zeiten personeller Wechsel zuverlässig erledigt und betreut werden, soll der Vorstand zukünftig von einem professionellen Sekretariat unterstützt werden. Dass eine solche administrative Unterstützung massgeblich zum langfristigen Erfolg von kantonalen Jugendparlamenten beitragen kann, zeigen Erfahrungen der Jugendparlamente der Kantone Tessin, St. Gallen und der beiden Appenzell. Vor diesem Hintergrund empfiehlt auch der Dachverband der Schweizer Jugendparlamente die Errichtung eines professionellen Sekretariats.

Es ist vorgesehen, dass das Jugendparlament Zürich entsprechende Dienstleistungen beim Dachverband Schweizer Jugendparlamente einkaufen wird. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen würden die aus einem Anstellungsverhältnis erwachsenen Pflichten den administrativen Aufwand des Vorstandes lediglich verlagern. Zum anderen ist die Geschäftsstelle des Kantonalen Jugendparlaments Tessin bereits heute dem Dachverband Schweizer Jugendparlamente angegliedert, wodurch der Dachverband Erfahrungen im Aufbau und Betrieb eines solchen Sekretariats hat und Synergien genutzt werden können.

Konkret ist geplant, dass der Dachverband dem Jugendparlament Zürich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit 20 Stellenprozenten für administrative und operative Aufgaben zur Verfügung stellt. Der Vorstand des Jugendparlaments Zürich ist dieser Person gegenüber weisungsberechtigt. Das Jugendparlament vergütet dem Dachverband der Schweizer Jugendparlamente die dadurch entstandenen Lohnkosten und den mit dem Anstellungsverhältnis verbundenen administrativen Aufwand. Das Jugendparlament Zürich geht davon aus, dass sich die zu vergütenden Lohnkosten für 20 Stellenprozente jährlich auf rund Fr. 13 400 (einschliesslich Lohnnebenkosten und allfälligen Zulagen) belaufen werden. Den zu vergütenden administrativen Aufwand schätzt

das Jugendparlament Zürich auf jährlich rund Fr. 1600 (36 Stunden pro Jahr zu Fr. 45).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Subventionsrahmen des Jugendparlaments Zürich um Fr. 15 000 zu vergrössern. Eine entsprechende Anpassung von § 8 Abs. 1 VJP ist vorzunehmen, wobei zwischen dem gleichbleibenden Subventionsrahmen für Projekte (Fr. 10 000) und dem neu einzuführenden Subventionsrahmen für den Einkauf von Dienstleistungen eines Sekretariats (Fr. 15 000) zu unterscheiden ist.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanzielle Unterstützung des Jugendparlaments führt zu zusätzlichen jährlichen Ausgaben von bis zu Fr. 15 000. Diese Ausgaben wurden für 2019 noch nicht budgetiert, können aber im Rahmen des Globalbudgets finanziert werden.

#### **5. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung soll am 1. April 2019 in Kraft treten.